

Umsetzung der neuen Informationspflichten im Verhältnis zwischen den Jugendämtern und dem Landesjugendamt nach § 47 Abs. 3 SGB VIII

(Stand: 03.12.2021)

Nach § 47 Abs. 3 SGB VIII haben die Jugendämter, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45 SGB VIII befindet, sowie das belegende Jugendamt (im Falle der Erziehungshilfe) und das Landesjugendamt gegenseitig die Verpflichtung, sich unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Aus dem Sachzusammenhang kann sich diese Informationspflicht nur auf Entwicklungen im Zusammenhang mit einer Einrichtung beziehen.

Die jeweilige Behörde beurteilt im Einzelfall, ob tatsächlich Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen. Sofern dies der Fall ist, erfolgt eine entsprechende Mitteilung. Eine Abstimmungsverpflichtung ist mit § 47 Abs. 3 SGB VIII nicht verbunden. Allgemein gültige Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu beeinträchtigen“ erscheinen nicht möglich. Eine Information, die vom Landesjugendamt an die Jugendämter weitergereicht werden muss, kann sich u. a. aus einer Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ergeben. Danach haben Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen dem Landesjugendamt unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Siehe hierzu auch KVJS-Arbeitshilfe für Einrichtungen unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_06_KVJS_Jugendhilfe-Service_Handreichung_Meldung_besond._Ereignisse_47.pdf.

**Ablaufschema zur Informationspflicht des KVJS-Landesjugendamtes
nach § 47 Abs. 3 SGB VIII**

Eingang einer Information über Ereignis oder Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern/Jugendlichen zu gefährden



Bewertung durch LJA, ob Ereignis/Entwicklung geeignet ist, das Wohl von Kindern/Jugendlichen zu beeinträchtigen



Ja. Unverzögliche Information gem. § 47(3) SGB VIII an das örtliche und an das belegende Jugendamt durch das LJA.



Belegendes Jugendamt wird über die Mitteilung unverzüglich informiert.



Individuelle Bewertung, ob weitere belegende Jugendämter informiert werden müssen (z.B. alle belegende JÄ der Wohngruppe)



Entfällt, wenn belegendes und örtliches Jugendamt dasselbe sind.

Örtliches Jugendamt wird über die Mitteilung unverzüglich informiert.



Ja:
Die Mitteilung muss nicht zwingend unverzüglich erfolgen, da evtl. erst in der weiteren Bearbeitung Informationen auftauchen, die eine Einschätzung zulassen.



Nein:
Information weiterer JÄ nicht erforderlich



Ggfs. Einbezug bei örtlicher Prüfung
Ggfs. Mitteilung über weitere Informationen